

Terminversäumnis oder Terminabsage und die Folgen

Termine für Behandlungsstunden müssen grundsätzlich eingehalten werden, weil die Psychotherapeutin keine Gelegenheit hat, die Termine ohne weiteres neu zu besetzen. Die psychotherapeutische Praxis hat nicht, wie eine Arztpraxis ein volles Wartezimmer, mit dem ausgefallene Termine aufgefüllt werden können.

Für ausgefallene Termine erhält die Psychotherapeutin kein Geld von der Krankenversicherung bzw. Beihilfe. Sie hat keine Möglichkeiten, dessen Verlust auszugleichen und ist deshalb zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebsablaufs auf die Termineinhaltung ihrer Patienten angewiesen.

Termine können jedoch von den Patienten bis spätestens 3 Tage vorher abgesagt werden. Erfolgt die Absage ein bis drei Tage vor dem Termin ist die Absage nur möglich, wenn der/die Patient:in darlegen kann, dass er/sie unvorhersehbar und unverschuldet den Termin nicht einhalten kann.

Eine Terminabsage ist jedoch weniger als 24 Stunden vor dem Termin auch dann nicht mehr möglich, wenn der/die Patient:in den Termin unvorhersehbar und unverschuldet (wie z.B. bei Krankheit, Krankheit eines Familienangehörigen, Arbeitsverpflichtungen usw.) nicht einhalten kann. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass solche Risiken in der Sphäre der Patienten liegen und es unangemessen wäre, die Psychotherapeutin mit diesen Risiken zu belasten.

Wird der Termin rechtzeitig und ggf. begründet im Sinne des vorherigen Absatzes abgesagt, entsteht kein Honoraranspruch.

Wird der Termin ohne Absage versäumt bzw. weniger als 24 Stunden vorher abgesagt, entsteht ein pauschalierter Anspruch in Höhe von 100,00 € pro Behandlungsstunde. Der/Die Patient:in ist darüber informiert, dass die Kosten nicht von der Krankenversicherung oder Beihilfestelle erstattet werden.

Die vorangestellte Regelung gilt auch dann, wenn der Termin unverschuldet versäumt bzw. abgesagt worden ist.

Die Psychotherapeutin kann den Termin nur absagen, wenn sie ihn unverschuldet nicht einhalten kann. Es entsteht in diesem Fall kein Honoraranspruch.

Der/Die Patient:in und die Psychotherapeutin bemühen sich beide, unverzüglich einen Ersatztermin zu finden.